



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Kerstin Schreyer-Stäblein, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Michael Hofmann, Manfred Ländner, Tobias Reiß, Berthold Rüh, Klaus Steiner, Peter Tomaschko, Carolina Trautner CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Drs. 17/5206)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden Nrn. 5 und 6.
3. Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7 und erhält folgende Fassung:  
„7. In Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „insbesondere muss ein Mitglied der Schulleitung Lehrkraft der Schule sein,“ angefügt.“
4. Die bisherigen Nrn. 9 und 10 werden Nrn. 8 und 9.
5. Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 10 und hinsichtlich des neu einzufügenden Art. 127c wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung in Abs. 1 entfällt.
  - b) Abs. 2 wird gestrichen.
6. Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 11.

### Begründung:

#### Zu Nr. 1:

Auch künftig soll es möglich sein, dass an Ergänzungsschulen die Schulpflicht auch in Jgst. 1 bis 4 erfüllt werden kann.

#### Zu Nr. 3, 5:

Die gesetzliche Festlegung einer für alle Ersatzschulen gleichermaßen geltenden Mindestschülerzahl erlaubt nicht die notwendige Differenzierung. Die Änderung des Art. 92 Abs. 5 Nrn. 4 und 5 unterbleibt daher. Damit ist auch die Übergangsvorschrift entbehrlich.

Aus Transparenzgründen und um der Rechtsprechung zu Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG Rechnung zu tragen, die in jüngster Zeit in Frage gestellt hat, dass der Begriff Einrichtung i.S.d. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, Art. 134 Abs. 2 BV und Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG auch die Schulleitung umfasst, wird Folgendes durch die Neuformulierung klar gestellt:

- a) Auch an privaten Ersatzschulen bedarf es einer Schulleitung; dies ergibt sich aus dem Gleichwertigkeitspostulat in Art. 7 Abs. 4 GG und Art. 134 Abs. 2 BV. Auch Art. 113 Abs. 2 BayEUG setzt dies voraus. Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin ist mit seiner bzw. ihrer Ordnungs-, Kontroll- und Koordinierungsfunktion damit unmittelbar Garant dafür, die Allgemeinheit vor unzureichenden Bildungseinrichtungen zu schützen.
- b) Es wird gesetzlich klargestellt, dass es an privaten Ersatzschulen Schulleitungsteams geben darf. Dies wird zwar bislang schon teilweise praktiziert, ist aber bislang nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt.
- c) Letztlich wird zur Qualitätssicherung von Privatschulen und zur Sicherung des Gleichwertigkeitsgebots festgelegt, dass auch der Schulleiter bzw. die Schulleiterin, jedenfalls aber ein Mitglied des Schulleitungsteams vergleichbare qualitative Anforderungen erfüllt, die an Schulleiter von öffentlichen Schulen gestellt werden. Es wird die Lehrbefähigung für die jeweilige Schulart bzw. die Unterrichtsgenehmigung für die jeweilige Schule und die grundsätzliche Unterrichtsverpflichtung der vorgenannten Person gefordert.

Diese Klarstellung ist erforderlich, um den Begriff der „Einrichtung“ klar zu definieren und Rechtssicherheit zu schaffen. Über den faktischen Unterrichtseinsatz des Schulleiters bzw. der Schulleiterin bzw. des Mitglieds des Schulleitungsteams mit Lehrbefähigung entscheidet der Schulträger im Rahmen seiner verfassungsrechtlich garantierten Privatschulfreiheit.